

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber im nichtkommerziellen
Sektor, die AktiF-Personal beschäftigen

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 15. April 2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FbBESCH/IW/KS/32.04-06/20200410 – ABM 082

Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19)-Pandemie zugunsten von VoG, die AktiF-Personal beschäftigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutschsprachige Gemeinschaft hat zur Unterstützung der hiesigen Unternehmen, Vereinigungen und Behörden verschiedene Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Krise beschlossen.

Im vorliegenden Rundschreiben informiere ich Sie über eine spezifische „Corona-Hilfe“ der Regierung zugunsten der VoG in Ergänzung zur föderalen Maßnahme der zeitweiligen Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt.

Parallel planen wir weitere Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung. Diese werden dem Parlament im Rahmen eines Krisendekretvorschlags zur Verabschiedung vorgelegt, die für 27. April 2020 vorgesehen ist. In der Folge werde ich Sie schnellstmöglich auch über Rundschreiben über diese Unterstützungsmaßnahmen informieren.

**„CORONA-HILFE“ DER REGIERUNG ZUGUNSTEN DER VOG IN ERGÄNZUNG ZUR FÖDERALEN
MAßNAHME DER ZEITWEILIGEN ARBEITSLOSIGKEIT AUFGRUND VON HÖHERER GEWALT**

Wie Sie sicherlich wissen, hat der Föderalstaat den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Möglichkeit der zeitweiligen Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt begründet durch die Corona-Pandemie für Arbeitnehmer in den verschiedenen Sektoren eingeräumt.

Aufgrund der Corona-Krise profitieren die zeitweiligen Arbeitslosen von einer Arbeitslosenunterstützung in Höhe von maximal 70% der Entlohnung (mit begrenztem Höchstbetrag). Dieser erhöhte Prozentsatz gilt bis zum 30. Juni 2020. Überdies gewährt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA, ONEM) eine zusätzliche Prämie in Höhe von 5,63 € bzw. 2 € pro Tag.

Ergänzend zu dieser föderalen Maßnahme möchte die Regierung die ostbelgischen Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors finanziell unterstützen, die den Mitarbeitern, die in zeitweiliger Arbeitslosigkeit sind, **einen finanziellen Ausgleich zahlen**¹.

¹ Dieser Ausgleich des Arbeitgebers zum Arbeitslosengeld, sollte maximal auf den Netto-Lohn des Arbeitnehmers bei Bezug des normalen Lohns begrenzt sein, ansonsten sind Arbeitgeberlasten zur sozialen Sicherheit zu zahlen.

Hierzu Erläuterungen des LSS:

<https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/fr/latest/intermediates>

Complément à l'allocation de l'ONEM pour chômage temporaire pour raisons économiques ou pour cause de force majeure - mesures corona (20/03/2020) :

« Beaucoup d'employeurs se demandent s'ils peuvent octroyer un complément à l'allocation de l'ONEM exonéré de cotisations de sécurité sociale à leurs travailleurs qui ne peuvent plus travailler suite aux mesures du Covid-19 et qui se trouvent en chômage temporaire.

L'ONSS confirme que le principe général reste d'application, à savoir qu'il est possible d'octroyer un complément sans que les cotisations ne soient dues (ni les cotisations de sécurité sociale ordinaires, ni les cotisations spéciales dans le cadre du régime Decava). **La seule condition posée par l'ONSS concernant le montant de ce complément est que la somme de l'allocation de l'ONEM à percevoir par le travailleur et du complément ne peut avoir pour conséquence que le travailleur reçoive plus en net que lorsqu'il travaille effectivement.** »

Beim LfA steht zudem folgendes: https://www.onem.be/fr/documentation/feuille-info/t2#h2_4

« Avez-vous droit à un supplément ?

Le travailleur (ouvrier ou employé) mis en chômage temporaire pour force majeure en raison du Coronavirus pendant la période allant du 13.03.2020 au 30.06.2020 reçoit, en plus de l'allocation de chômage, un supplément de 5,63 € par jour à charge de l'ONEM.

Le travailleur (ouvrier ou employé) mis en chômage temporaire pour raisons économiques, lui, a droit, en plus de son allocation de chômage, à une indemnité complémentaire d'un montant d'au moins 2 € par jour de chômage temporaire. Ce supplément est à charge de l'employeur ou d'un Fonds de sécurité d'existence. »

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Das bedeutet konkret, wenn Sie als Arbeitgeber ihrem AktiF-Mitarbeiter neben dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung zu Lasten des LfA einen **Lohnausgleich zahlen, so wird dieser integral durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst.**

Diese Unterstützung gilt rückwirkend ab dem **13. März bis zum Ende der föderalen Krisenmaßnahmen.**

Wie müssen Sie als Arbeitgeber für Ihre AktiF-Mitarbeiter vorgehen?

Senden Sie bitte per Mail den monatlichen Gehaltsbeleg, wie gewohnt, an folgende Adresse: arbeit@dgov.be.

Sie erhalten im Folgemonat den entsprechenden Zuschuss für diese Ausgleichszahlung. Bei Fragen können Sie sich bitte an Frau Oksana Garifulina (arbeit@dgov.be, (Tel. 087 / 596 496) wenden.

Was geschieht mit den AktiF-Zuschüssen?

Die AktiF-Zuschüsse können nur für die Zeiträume gezahlt werden, während denen der Arbeitgeber auch effektiv ein Gehalt zahlt und die entsprechenden Sozialabgaben abführt. Entscheidet sich der Arbeitgeber dazu, den Arbeitsvertrag für einen AktiF-Mitarbeiter auszusetzen und ihn in zeitweilige Arbeitslosigkeit zu versetzen, wird für die Dauer der zeitweiligen Arbeitslosigkeit folgerichtig kein AktiF-Zuschuss gezahlt.

Wenn aber der Arbeitgeber seinen AktiF-Mitarbeitern in zeitweiliger Arbeitslosigkeit einen Lohnausgleich zahlt, kann dieser über die vorher beschriebene Ausgleichsförderung bezuschusst werden, die ebenfalls über den Fachbereich Beschäftigung abgewickelt wird.

Welche Möglichkeiten gibt es für Ihre Mitarbeiter, die nicht über AktiF bezuschusst werden?

Für andere Arbeitnehmer Ihrer VoG, insofern Sie über einen anderen Fachbereich bezuschusst werden, wird auch eine Ausgleichsbezuschussung ermöglicht. Außerdem hat die Regierung weitere Unterstützungsmaßnahmen für die ostbelgischen VoG auf den Weg gebracht. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.ostbelgienlive.be/finanziellehilfen. Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin